

Zuständigkeitsordnung der Stadt Schwelm

Aufgrund von § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung in der 4. Fassung vom 19.03.2020 beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse/Stellung der Ausschüsse

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 1 Aufgaben der Ausschüsse	Bezeichnung: § 1 Stellung der Ausschüsse
(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Soweit hierbei die Zuständigkeitsbereiche anderer Ausschüsse wesentlich berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss Empfehlungen zu unterbreiten.	(1) Diese Zuständigkeitsordnung regelt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, soweit nicht bereits durch Gesetz oder Satzung Regelungen getroffen sind. Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse des Hauptausschusses und des Rates der Stadt empfehlend vorzubereiten. Es gilt § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schwelm.
(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt. Die Ausschüsse können die Entscheidungen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs dem Bürgermeister übertragen.	(2) Die Ausschüsse sind berechtigt, Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit sie gemäß dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt sind, im Einzelfall dem Rat oder dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Anträge der Fraktionen sind an den jeweils zuständigen Ausschuss zu richten. Bei Zuordnungsschwierigkeiten koordiniert der Hauptausschuss die Anträge.
(3) Der Rat kann auf Grund seiner Allzuständigkeit nach der Gemeindeordnung NW durch Beschluss im Einzelfall Zu-	(3) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

ständigkeiten der Ausschüsse oder des Bürgermeisters auf sich zurückholen. Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.	
(4) Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Zahl der Mitglieder werden – soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt – zu Beginn einer Legislaturperiode durch Beschluss des Rates bestimmt. Dem Rat bleibt eine Veränderung im Laufe der Wahlperiode unbenommen.	(4) Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Zahl der Mitglieder werden – soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt – zu Beginn einer Legislaturperiode durch Beschluss des Rates bestimmt. Dem Rat bleibt eine Veränderung im Laufe der Wahlperiode unbenommen.
	(5) Die Ausschüsse sind entscheidungsbefugt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 2 Hauptausschuss/ Gremien

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 2 Hauptausschuss	Bezeichnung: § 2 Gremien
	<p>(1) Der Rat der Stadt Schwelm bildet gemäß § 57 GO NW folgende Gremien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptausschuss (HA) 2. Finanzausschuss (FA) 3. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) 4. Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung (AUS) 5. Jugendhilfeausschuss (JHA) 6. Kulturausschuss (KA)

	<p>7. Sportausschuss (SpA)</p> <p>8. Schulausschuss (SchA)</p> <p>9. Sozialausschuss (SozA)</p> <p>10. Liegenschaftsausschuss (LA)</p> <p>11. Wahlprüfungsausschuss (WPA)</p> <p>12. Wahlausschuss (WA)</p> <p>13. Integrationsrat (IR)</p> <p>14. Ältestenrat (Ärat)</p> <p>15. Beirat für Menschen mit Behinderung (BRBeh)</p> <p>16. Verwaltungsrat Technische Betriebe Schwelm (VR TBS)</p> <p>17. Radwegekommission (RadWK)</p> <p>18. Energiebeirat (EBRat)</p>
--	---

§ 2 / § 3 Hauptausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 2 Hauptausschuss	Bezeichnung: § 3 Hauptausschuss
(1) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten.	(1) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat, einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten.
(2) Der Hauptausschuss stimmt gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab.	(2) Der Hauptausschuss stimmt gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab.
(3) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Hauptausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.	(3) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Hauptausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

<p>(4) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Hauptausschuss zuzuleiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Finanzausschuss zuständig ist.</p>	<p>(4) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Hauptausschuss zuzuleiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Finanzausschuss zuständig ist.</p>
<p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere</p> <p>a) über Angelegenheiten, die ihm vom Finanzausschuss in dringenden Fällen zur Beratung bzw. Entscheidung überwiesen werden,</p> <p>b) in Personalangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung,</p> <p>c) über die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplans,</p> <p>d) über Angelegenheiten, die ihm vom Rat in einzelnen Fällen zur Entscheidung überwiesen werden,</p> <p>e) über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,</p> <p>f) über Fragen des Feuer-schutzes und Rettungswesens, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>	<p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Personalangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung, 2. über Angelegenheiten, die ihm vom Rat in einzelnen Fällen zur Entscheidung überwiesen werden, 3. über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, 4. über Fragen des Feuer-schutzes und Rettungswesens 5. Fragen der Digitalisierung.

§ 3 / § 4 Finanzausschuss

<p>Aktuelle Fassung (alt)</p>	<p>Neue Fassung</p>
<p>Bezeichnung: § 3 Finanzausschuss</p>	<p>Bezeichnung: § 4 Finanzausschuss</p>

Der Finanzausschuss bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.	(1) Der Finanzausschuss bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
Er hat bei allen Entscheidungen des Rates mitzuwirken, die für die Stadt von besonderer finanzieller Bedeutung sind und Verpflichtungen der Stadt begründen, für die Haushaltsmittel noch bereitgestellt werden müssen.	(2) Er hat bei Entscheidungen des Rates mitzuwirken, die für die Stadt von besonderer finanzieller Bedeutung sind und Verpflichtungen der Stadt begründen, für die Haushaltsmittel noch bereitgestellt werden müssen.

§ 3 / § 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 12 Rechnungsprüfungsausschuss	Bezeichnung: § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zugewiesen sind.	Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zugewiesen sind. Dazu gibt ihm der Rat eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 4 / § 6 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 4 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	Bezeichnung: § 6 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung ist zuständig für die Beratung aller Fragen der / des a) Raumordnung und Landesplanung,	(1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung befasst sich mit Fragen der / des 1. Raumordnung und Landesplanung, 2. gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,

<p>b) gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,</p> <p>c) Stadtentwicklungsplanung,</p> <p>d) Bauleitplanung.</p>	<p>3. Stadtentwicklungsplanung,</p> <p>4. Bauleitplanung.</p>
	<p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>1. die Förderung von Aktivitäten im Umweltschutz,</p> <p>2. Stellplatz-Ablösungen von 5 und mehr Stellplätzen,</p> <p>3. den Abschluss von Verträgen nach dem Baugesetzbuch und von Vereinbarungen nach dem Straßen-, Wasser- und Kreuzungsrecht ab einem Gesamtwert von über 30.000 € je Einzelmaßnahme,</p> <p>4. die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplans,</p> <p>5. die Fassung verfahrensleitender Beschlüsse gemäß Baugesetzbuch und Denkmalschutzgesetz NRW,</p> <p>6. die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen,</p> <p>7. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern und Stellvertretungen von Rat und Verwaltung im Energiebeirat und der Radwegekommission der Stadt Schwelm.</p>

§ 5 / § 7 Jugendhilfeausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 5 Jugendhilfeausschuss	Bezeichnung: § 7 Jugendhilfeausschuss
(1) Der Jugendhilfeausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Schulausschuss.	(1) Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit den aktuellen Problemlagen junger Menschen, mit der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.

	Er ist vor jeder Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören.
(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Sozialgesetzbuch (SGB) –Achstes Buch (VIII)-Kinder-und Jugendhilfe-, die Ausführungsvorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm übertragenen Angelegenheiten.	(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) - Kinder-und Jugendhilfe-, die Ausführungsvorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm übertragenen Angelegenheiten.
	(3) Der Jugendhilfeausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschulen in Kooperation mit dem Schulausschuss.

§ 6 / § 8 Kulturausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 6 Kulturausschuss	Bezeichnung: § 8 Kulturausschuss
Der Kulturausschuss berät über a) grundlegende Angelegenheiten der Weiterbildung, der Stadtbücherei, Heimatpflege, der Musikschule der Stadt Schwelm, des Hauses Martfeld sowie der Förderung von kulturellen Einrichtungen und b) die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Kultureinrichtungen.	(1) Der Kulturausschuss befasst sich mit allen kulturell relevanten Themen.
	(2) Der Kulturausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Weiterbildung, der Stadtbücherei, Heimatpflege, der Musikschule der Stadt Schwelm, des Hauses Martfeld sowie der Förderung von kulturellen Einrichtungen, soweit es keine Grundsatzentscheidungen sind oder sie nicht in die Zuständigkeit des Rates oder des Zweckverbandes VHS EN-Süd fallen.

	(3) Er berät die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Kultureinrichtungen.
--	--

§ 7 / § 9 Sportausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 7 Sportausschuss	Bezeichnung: § 9 Sportausschuss
Der Sportausschuss berät über a) die Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art, b) den Erlass und Änderung der Sportförderrichtlinien und c) die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Sportanlagen.	(1) Der Sportausschuss befasst sich mit allen den Sport betreffenden Angelegenheiten der Stadt Schwelm.
	(2) Der Sportausschuss entscheidet über 1. den Erlass und Änderung der Sportförderrichtlinien und 2. Angelegenheiten der Sportentwicklung in Abstimmung mit den relevanten Sportorganisationen.
	(3) Er berät 1. die Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art, die Ordnung für die Benutzung sowie 2. die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Sportanlagen.

§ 8 / § 10 Schulausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 8 Schulausschuss	Bezeichnung: § 10 Schulausschuss
(1) Der Schulausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.	(1) Der Schulausschuss befasst sich mit den auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens auftretenden Fragen.

<p>(2) Dem Schulausschuss obliegt die Beratung aller auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates. Er unterbreitet insbesondere Vorschläge hinsichtlich der Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie des Neubaus und der Erweiterung von städtischen Schulgebäuden.</p>	<p>(2) Er beschließt laut Schulgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Vorschlag zur Bestellung einer Schulleitung und 2. die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, die laut Schulgesetz an der Schulkonferenz teilnehmen.
<p>(3) Der Schulausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>(3) Der Schulausschuss berät über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge hinsichtlich der Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie des Neubaus und der Erweiterung von städtischen Schulgebäuden und 2. Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss.
<p>(4) Er entscheidet gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) über die Zustimmung oder Ablehnung der Wahl einer Schulleitung durch Beschluss der Schulkonferenz.</p>	
<p>(5) Er wählt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, die nach § 61 Abs. 2 SchulG an der Schulkonferenz teilnehmen.</p>	

§ 9 / § 11 Sozialausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 9 Sozialausschuss	Bezeichnung: § 11 Sozialausschuss
Der Sozialausschuss berät –soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers, des Jugendhilfeausschusses oder der Gleichstellungsbeauftragten gegeben ist- über	<p>(1) Der Sozialausschuss befasst sich mit allen sozialen Belangen der Kommune.</p> <p>(2) Der Sozialausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die den Bereich Asyl betreffen und über die Benennung von Sozialpfleger*innen.</p>

<p>a) Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Sozialen Hilfen,</p> <p>b) Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken,</p> <p>c) Seniorenarbeit,</p> <p>d) Fragen der Integration in Kooperation mit dem Koordinierungskreis ausländischer Mitbürger.</p>	<p>(3) Der Sozialausschuss berät über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereichen der Sozialen Hilfen, 2. Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken, 3. Seniorenarbeit, 4. Gesundheitsfürsorge, 5. Pflegeberatung, 6. Fragen der Integration in Kooperation mit dem Integrationsrat, 7. relevanten Maßnahmen des demographischen Wandels auf kommunaler Ebene, die dazu dienen, die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen zu fördern und 8. Wohnraumentwicklung.
---	---

§ 10 / § 12 Liegenschaftsausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 10 Liegenschaftsausschuss	Bezeichnung: § 12 Liegenschaftsausschuss
Der Liegenschaftsausschuss berät Grundsatzfragen des zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements sowie der Bereiche Forstwirtschaft und Friedhofswesen (Ehrengräber, jüdischer Friedhof).	(1) Der Liegenschaftsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements einschließlich der öffentlichen Grünflächen sowie der Bereiche Forstwirtschaft und Friedhofswesen (Ehrengräber, jüdischer Friedhof).
	(2) Er entscheidet in allen Angelegenheiten nach Absatz 1, soweit hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsinterner Bestimmungen die Entscheidungsbefugnis einem anderen Gremium zusteht.

	(3) Soweit in den Angelegenheiten nach Absatz 1 keine Entscheidungszuständigkeit gegeben ist, berät er die Angelegenheiten entsprechend vor.
--	--

§ 11 / § 13 Wahlprüfungsausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 11 Wahlprüfungsausschuss	Bezeichnung: § 13 Wahlprüfungsausschuss
Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung die Wahlen von Amts wegen vor zu prüfen.	Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz NRW. Er hat gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung NRW die Wahlen von Amts wegen vor zu prüfen.

§ 14 Wahlausschuss

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
	Bezeichnung: § 14 Wahlausschuss
	Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus § 2 Kommunalwahlordnung NRW.

§ 15 Integrationsrat

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
	Bezeichnung: § 15 Integrationsrat
	Der Integrationsrat vertritt die Interessen und besonderen Belange aller ausländischen Einwohnenden in der Stadt Schwelm und verknüpft Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

§ 16 Ältestenrat

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
	Bezeichnung: § 16 Ältestenrat
	(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Bürgermeister bei der Amtsführung zu beraten. Er unterstützt den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Rates der Stadt Schwelm. Er ist kein Beschlussorgan. Auf ihn finden

	die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Schwelm keine Anwendung. Die Sitzungen des Ältestenrates finden nicht öffentlich statt.
	(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen Stellvertretungen und den Fraktionsvorsitzenden. Auf Einladung des Bürgermeisters nimmt auch der Verwaltungsvorstand an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.
	(3) Der Bürgermeister oder der Vertretende im Amt beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Beratungen.
	(4) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.

§ 17 Beirat für Menschen mit Behinderung

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
	Bezeichnung: § 17 Beirat für Menschen mit Behinderung
	Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die gesellschaftspolitischen Interessen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit dem Ziel Integration und Inklusion im täglichen Leben voranzubringen. Er fördert die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und verbindet sie mit Politik und Verwaltung.

§ 18 Verwaltungsrat Technische Betriebe Schwelm

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
	Bezeichnung: § 18 Verwaltungsrat Technische Betriebe Schwelm
	Der Verwaltungsrat Technische Betriebe Schwelm überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Technischen Betriebe Schwelm und entscheidet über alle relevanten Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. Näheres regelt die Unternehmenssatzung.

§ 19 Radwegekommission

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
	Bezeichnung: § 19 Radwegekommission

	Die Radwegekommision befasst sich mit der Planung und Ausgestaltung von Radwegen im Schwelmer Stadtgebiet.
--	--

§ 20 Energiebeirat

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
	Bezeichnung: § 20 Energiebeirat
	Der Energiebeirat vertritt die Interessen der Stadt Schwelm bei Entscheidungen der Energieversorger.

§ 21 Inkrafttreten

Aktuelle Fassung (alt)	Neue Fassung
Bezeichnung: § 13 Inkrafttreten	Bezeichnung: § 21 Inkrafttreten
Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwelm in Kraft.	Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwelm in Kraft.